

Präambel: Die Habilitation bietet Nachwuchswissenschaftlern oder hochqualifizierten Mitarbeitern des akademischen Mittelbaus die Möglichkeit der Zertifizierung ihrer akademischen Qualifikation. Dieser Weg ist empfehlenswert für Wissenschaftler die eine Hochschullaufbahn anstreben, aber nicht durch externe Programme wie Emmy-Noether oder im Rahmen einer Juniorprofessur gefördert werden, oder für Vertreter des akademischen Mittelbaus, die bspw. eine Prüfungsberechtigung anstreben. Da Habilitationen als Qualifikationsmöglichkeit am Fachbereich14 angeboten werden, sollen diese nach definierten Kriterien bewertet werden:

1. Ein Minimum von 5 Publikationen („*Full Research Papers*“), bei denen der/die Habilitand/in der/die Letzt- oder korrespondierende Autor ist. Hierbei muss ersichtlich sein, dass es sich um Arbeiten aus seiner eigenen Arbeitsgruppe handelt. *
Bei der Beurteilung der Gesamtleistung soll auf die Qualität der Publikationen geachtet werden (Impact-Faktor, Full Paper vs. Communication vs. Review), und ob diese Arbeiten in eigenständiger Arbeit angefertigt wurden, bzw. Ausdruck eines eigenen Forschungsprofils sind. Arbeiten aus der eigenen Promotionsphase können hierbei nicht berücksichtigt werden. Die Publikationsliste muss dabei klar differenzieren, welche Leistungen im eigentlichen Qualifikationszeitraum geleistet wurden.
2. Mindestens ein eigenständiges Drittmittelprojekt mit Sachmittel und/oder Personalmittel (auch innerhalb von Verbundprojekten), vorzugsweise durch eine öffentliche oder staatliche Wissenschaftsförderstelle mit einem ordentlichen Begutachtungsverfahren.
**
3. Mindestens eine am Fachbereich evaluierte Lehrveranstaltung aus dem jeweiligen Studiengang (aktive und dokumentierte Beteiligung an der Lehre mit mindestens 3 Semestern an Vorlesungen oder ähnlichen Lehrveranstaltungen).
4. Weitere Qualifikationen (Patente, nationale oder internationale Preise von Fachgesellschaften, besondere Verdienste/Aufgaben am Fachbereich) sollen wohlwollend in das fachbereichsinterne Gutachten einfließen.

* Es ist unerheblich, ob der betreuende Hochschullehrer Co-Autor auf diesen Publikationen ist. Entscheidungen darüber treffen ausschließlich Hochschullehrer und Habilitand im gegenseitigen Einvernehmen. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass Publikationen des Hochschullehrer mit seinem Habilitanden von ihrer Außenwirkung her leicht als „nicht-eigenständige Arbeiten“ missverstanden werden können.

** Bei externen Habilitationsverfahren von lehrenden Kollegen aus der Industrie kann es vorkommen, dass sie keine eigenständigen Drittmittelprojekte vorweisen können. Hier sollten dann andere Bewertungskriterien einfließen, wie z.B. Anzahl an Patenten, verfasste Lehrbücher oder ähnliche Nachweise der fachlichen Kompetenz.